



## **Politische Gemeinde**

Vollziehungsverordnung  
zur Abfallverordnung  
vom 1. Oktober 2007



# Inhalt

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Information.....	2
Art. 2 Sammeltouren .....	2
<b>B. Bereitstellung für Sammeltour</b> .....	<b>2</b>
Art. 3 Standorte .....	2
Art. 4 Bereitstellungstermin .....	2
Art. 5 Gebinde für Hauskehricht .....	3
Art. 6 Grünabfuhr .....	3
Art. 7 Gewerbliche Abfälle .....	3
Art. 8 Andere Abfallgüter .....	3
Art. 9 Besondere Vorschriften für Container .....	3
<b>C. Separatsammlungen, Sammelstellen</b> .....	<b>4</b>
Art. 10 Separatsammlungen.....	4
Art. 11 Sammelstellen .....	4
<b>D. Spezielle Entsorgungsarten</b> .....	<b>5</b>
Art. 12 Ausnahme von der Kehrichtabfuhr / Sonderabfälle .....	5
Art. 13 Häckseldienst .....	6
Art. 14 Bauabfälle.....	6
Art. 15 Industrie und Gewerbe.....	6
Art. 16 Deponiegut .....	6
Art. 17 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.....	6
Art. 18 Schrott und Altmetall.....	6
Art. 19 Holz .....	7
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 20 Schlussbestimmungen.....	7
<b>Anhang zur Vollziehungsverordnung</b> .....	<b>8</b>

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Information**

<sup>1</sup>Die Gemeinderat fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen, wie gezielte Information, Erziehung und Aufklärung.

<sup>2</sup>Jährlich wird im Dezember per Post ein Abfallkalender an alle Haushaltungen und Betriebe verteilt. Dieser informiert insbesondere über:

- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrriechtabfuhr sowie Ausfalltage
- Spezialabfahren und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
- Spezielle Entsorgungsarten

### **Art. 2 Sammeltouren**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrriechts und Sperrguts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

<sup>2</sup> Abfahren, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden im Abfallkalender publiziert.

## **B. Bereitstellung für Sammeltour**

### **Art. 3 Standorte**

<sup>1</sup> Das Gesundheitssekretariat bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Kehrriechtabfuhr. Bewohner von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

<sup>2</sup> Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benutzer sauber zu halten. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

<sup>3</sup> Die Bereitstellungsplätze für Sperrgut, organische Abfälle, Papier, Karton und Altmetall sind in der Regel dieselben wie für den Hauskehrriecht.

<sup>4</sup> Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch der Abfuhrunternehmer haftbar gemacht werden.

### **Art. 4 Bereitstellungstermin**

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut darf erst am Sammeltag gut sichtbar und erreichbar bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Abfälle werden nicht abgeführt, wenn sie bei der falschen Sammeltour bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

<sup>3</sup> Die leeren Gebinden müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden.

## **Art. 5 Gebinde für Hauskehricht**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in handelsüblichen, verschnürten Kehrichtsäcken aus Papier oder Plastik bis 110 Litern Inhalt bereitzustellen oder in die dafür bestimmten Container zu legen. Die Kehrichtsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen verhindert wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Die Verwendung von Metallklammern ist unzulässig.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind. Die Beschaffung der Container ist Sache der Eigentümer.

<sup>3</sup> Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. Bereits in der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht identisch sein mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammel-touren. Die getrennte Bereitstellung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein.

## **Art. 6 Grünabfuhr**

Die kompostierbaren Abfälle für die Grünabfuhr sind wie folgt bereitzustellen:

- In speziell gekennzeichneten Normcontainern von 140 bis 770 Litern sofern diese durch die Hebe-mechanik der Kehrichtfahrzeuge erfasst werden können.
- Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 1,5 m in Bündeln mit einem Maximalgewicht von 15 kg, welche mit Naturfaserschnur zusammengebunden werden.

## **Art. 7 Gewerbliche Abfälle**

<sup>1</sup> Soweit die gewerblichen Abfälle von der Gemeinde abgeführt werden, sind sie in Containern bereitzustellen.

## **Art. 8 Andere Abfallgüter**

<sup>1</sup> Die Bereitstellung anderer Abfallgüter hat nach den besonderen Weisungen des Gesundheitsvorstandes bzw. Gemeinderates zu erfolgen. Sie werden im Abfallkalendar publiziert.

## **Art. 9 Besondere Vorschriften für Container**

<sup>1</sup> In der Regel sind handelsübliche Norm-Container mit einem Volumen von 800 Litern zu verwenden.

<sup>2</sup> Bei Einfamilienhäusern können auch Container mit Normgrössen von 140 bis 240 Litern verwendet werden, sofern diese durch die Hebe-mechanik der Kehrichtfahrzeuge erfasst werden können.

<sup>3</sup> Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Alle übrigen Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

<sup>4</sup> Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen Container nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

<sup>5</sup> Für die Hygiene und den Unterhalt der Container sind die Besitzer verantwortlich. Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Container können von der Leerung ausgeschlossen werden.

## **C. Separatsammlungen, Sammelstellen**

### **Art. 10 Separatsammlungen**

<sup>1</sup> Die folgenden Siedlungsabfälle werden mit Separat-abfahren oder über Sammelstellen bzw. Sammelaktionen entsorgt:

- kompostierbare Abfälle
- Papier
- Verpackungsglas
- Metall (Weissblech, Eisen, Aluminium und Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver/Schlachtabfälle
- Elektrogeräte
- Textilien
- Batterien/Akkumulatoren
- Entladungslampen
- Sonderabfälle

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die getrennte Sammlung für weitere Abfallarten anzuordnen.

### **Art. 11 Sammelstellen**

In den Sammelbehältern der Altstoffsammelstellen dürfen nur die darauf bezeichneten Materialien deponiert werden. Die angeschlagenen Hinweise sind zu befolgen. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Die Umgebung der Sammelstellen ist sauber zu halten. Die Benützung der Sammelstellen ist nur während der im Abfallkalender publizierten Zeiten erlaubt.

## D. Spezielle Entsorgungsarten

### Art. 12 Ausnahme von der Kehrichtabfuhr / Sonderabfälle

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind ausgenommen:

- Alle in Art. 10 Ziff. 1 dieser Vollziehungsverordnung aufgeführten Abfallarten
- Sonderabfälle gemäss Art. 12 Ziff. 2 dieser Vollziehungsverordnung
- Radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, tierische Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Schrott, Autowracks, Maschinen, alle Elektro- und Elektronikgeräte, Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte, die mehrheitlich nicht aus brennbaren Materialien bestehen
- Grössere Mengen Industrie- und Gewerbeabfälle
- Bauschutt und Baustellenabfälle
- kompostierbare Abfälle, soweit sie der Kompostierung zugeführt werden können.

Der Gemeinderat hat diese Liste laufend den neuesten Erkenntnissen der Abfalltechnik anzupassen. Die von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfälle sind nach dem übergeordneten Recht des Bundes und Kantons bzw. nach den Weisungen des kommunalen Abfallkalenders zu entsorgen.

<sup>2</sup> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- Säuren, Laugen usw.
- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Fette und Öle
- Leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte
- Medikamente
- Explosivstoffe
- Farben und Lacke
- Fotochemikalien
- Desinfektionsmittel und Pflanzenschutzmittel
- Quecksilber haltige Fiebermesser und Thermometer
- Chemikalien und alle ihnen unbekanntes Stoffe
- Mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen

Sonderabfälle sind an die entsprechenden Lieferanten zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen. Für Sonderabfälle werden auch spezielle Sammelaktionen durchgeführt. Sie können ebenso an den kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden. Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird auf Artikel 15 dieser Vollziehungsverordnung verwiesen.

### **Art. 13 Häckseldienst**

Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes werden im Abfallkalender publiziert.

### **Art. 14 Bauabfälle**

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und Kantons sowie den Weisungen in den Baubewilligungen.

### **Art. 15 Industrie und Gewerbe**

<sup>1</sup> Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle umweltgerecht verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Privatwirtschaftlich entsorgter, brennbarer Abfall aus Betrieben ist der Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) in Hinwil abzuliefern.

<sup>2</sup> Vertreiber von Produkten (Verkaufsläden, Gaststätten), welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle aufzustellen. Sind dabei wiederverwertbare Abfälle anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, speziell gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.

### **Art. 16 Deponiegut**

Deponiegut bis 50 kg kann der Sammelstelle beim Werkhof Ebmatingen zugeführt werden. Die Entsorgung von Deponiegut ist kostenpflichtig. Grössere Mengen von Deponie und Grubengut sind auf eigene Rechnung direkt bei den regionalen Deponien zu entsorgen.

### **Art. 17 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle**

<sup>1</sup> Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

<sup>2</sup> Aufgefundene, verendete Tiere sind dem Abdecker zu melden.

<sup>3</sup> Metzgerei- und Fleischabfälle von grossen Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionalen oder kantonalen Kadaver-Sammelorganisationen zu entsorgen.

### **Art. 18 Schrott und Altmittel**

<sup>1</sup> Der Altmittelsammlung bzw. der zentralen Metallsammelstelle dürfen nur Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen, mitgegeben oder zugeführt werden.

<sup>2</sup> Schrott darf keine Stoffe enthalten, die Sonderabfall sind.



## **Art. 19 Holz**

Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Beim Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfallholz und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Änderungen der Vollziehungsverordnung werden auf Antrag der Gemeinderat durch den Gemeinderat vorgenommen. Die Vollziehungsverordnung ist periodisch der übergeordneten Gesetzgebung sowie den Erkenntnissen der Entsorgungstechnik anzupassen.

<sup>2</sup> Diese Vollziehungsverordnung ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Mai 1992 auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt worden.

Revision genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2007

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2008

## Anhang zur Vollziehungsverordnung

### Begriffsdefinitionen

<i>Aluminium</i>	Getränkedosen Haushaltfolien ohne Kunststoffbeschichtung Tuben Spraydosen Pfannen und weitere Gegenstände aus Aluminium
<i>Batterien und Akkumulatoren Autobatterien</i>	Knopfzellen wie beispielsweise für Fotoapparate, Uhren, Hörhilfen Zink-Kohle und Alkali-Mangan-Batterien (nicht aufladbar) wie beispielsweise für Transistorradiogeräte, Blitzleuchten, Klein- und Schmalfilmkamera und Spielzeuge aller Art, Trockene, verschlossene Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (aufladbar) wie beispielsweise für Diktiergeräte, Taschen- lampen, Tonbandgeräte
<i>Bauabfälle</i>	Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie, Aushub, Bauschutt, Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Be- tonabbruch, Mischabbruch, Bausperrgut, mineralische Fraktionen, Altholz, Metalle, Bausonderabfälle, Altlasten
<i>Buntmetalle</i>	Gegenstände aus Messing und Kupfer
<i>Elektrogeräte</i>	Unterhaltungselektronik wie beispielsweise TV, Radio, Plat- tenspieler Haushaltgeräte wie beispielsweise Mixer, Fön, Rasier- apparat, Staubsauger, Kühlschränke, Tiefgefriergeräte Büro- und EDV-Geräte wie beispielsweise Fotokopierer, PC, Schreibmaschinen, Telefax usw. Freizeit- und Hobbygeräte wie beispielsweise Bohrmaschi- nen, Säge- und Schleifapparate
<i>Ausgediente Fahrzeuge</i>	Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge im Sinne des Bun- desgesetzes über den Strassenverkehr, Motorräder, nicht Motor betriebene Fahrzeuge wie Fahrräder und Anhänger, einzelne Bestandteile sowie landwirtschaftliche Maschinen. Als ausgedient gelten dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge (§ 15 kant. Abfallgesetz).
<i>Gruben- und Deponiegut</i>	Von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut ohne Sonderabfälle Baumstrünke Fensterglas, Spiegel, Porzellan, Steingut, keramische Pro- dukte, Töpfe und Blumenkisten aus Ton oder Eternit Stei- ne, Ziegel und Mauerabbruch Siehe auch Zulassungsliste für geordnete Regionalde- ponien des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich (erhältlich bei der Multikomponen- tendeponie Chalen)

<i>Leuchtstoffröhren Stromsparlampen</i>	Neon- bzw. Fluoreszenzröhren Entladungs- bzw. Energiesparlampen
<i>Mineralöle Motorenöl</i>	Getriebeöl Industrieschmieröl, Hydrauliköl, etc. Dieselöl, Heizöl
<i>Speiseöle</i>	Salat- und Frittüreöl
<i>Papier</i>	Zeitungen und Zeitschriften Nicht verschmutztes Verpackungspapier EDV-Papiere Kein Karton
<i>Schrott</i>	Als Schrott gelten metallische Abfälle sowie hauptsächlich aus Metall bestehende Gegenstände, welche nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden.
<i>Verpackungsglas</i>	Einwegflaschen und Gläser, getrennt nach den Farben grün, braun und weiss, ohne Metall- und Verschlussvorrichtungen Kein Fensterglas und Keramik, keine Glühbirnen und Spiegel
<i>Weissblech</i>	Gereinigte Konservendosen ohne Fremdstoffe wie Papier und Plastik